

Kammerchor Müllheim e.V., Satzung

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Kammerchor Müllheim e.V.“. Er hat seinen Sitz in 79379 Müllheim und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Müllheim eingetragen.

§2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- 1) Zweck des Vereins ist die Ausübung und Pflege der Chormusik. Der Verein will durch seine Auftritte und Konzertveranstaltungen in der Öffentlichkeit das kulturelle Leben in der Stadt und der Region bereichern. Er widmet sich der musikalischen Aus- und Weiterbildung der aktiven Sänger.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige kulturelle Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Mitglieder

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.

§5 Eintritt der Mitglieder

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
- 3) Der Beitritt ist schriftlich zu erklären
- 4) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand in Absprache mit dem Chorleiter.
- 5) Die Ablehnung der Aufnahme in den Verein ist nicht anfechtbar.
- 6) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§6 Datenschutzbestimmungen

- 1) Der Verein speichert mit Einwilligung seiner Mitglieder deren personenbezogene Daten, verarbeitet diese auch auf elektronischem Wege und nutzt sie zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins. Folgende Daten werden – ausschließlich – gespeichert und verarbeitet: Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Kommunikationsdaten (Telefon, E-Mail-Adresse), Funktion im Verein, Zeitpunkt des Eintritts in den Verein. Weitere Daten werden nicht oder nur mit ausdrücklicher, ergänzender Zustimmung des Betroffenen erhoben.
- 2) Für das Beitragswesen wird des Weiteren die Bankverbindung des Betroffenen (IBAN, BIC) gespeichert.
- 3) Alle personenbezogenen Daten und Bankdaten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von Kenntnis und Zugriff Dritter geschützt.
- 4) Aus Gründen der Bestandsverwaltung werden die unter Ziff. 1 genannten persönlichen Daten im Umfang des Erforderlichen (Anzahl der Mitglieder, Altersstruktur des Vereins und die personenbezogenen Daten der Vorstände) an den Regionalchorverband (Badischer Chorverband) und den Deutschen Chorverband weitergeleitet.
- 5) Der Verein stellt sicher, dass die Verwendung der Bankverbindungen durch das beauftragte Kreditinstitut ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erfolgt und nach Zweckerreichung, Austritt des betroffenen Mitglieds oder erfolgtem Widerspruch die Daten unverzüglich gelöscht und die Löschung dem betroffenen Mitglied bekannt gegeben wird. Im Übrigen werden die Daten verstorbener Mitglieder archiviert und vor unbefugtem Gebrauch geschützt. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden die Daten von Vereinsmitgliedern bis zum Ablauf der steuerrechtlichen oder buchhaltungstechnischen Aufbewahrungsfristen dokumentensicher aufbewahrt und nach Ablauf der Frist vernichtet.
- 6) Der Verein informiert seine Mitglieder und die Öffentlichkeit über seine Homepage über den Schutz der personenbezogenen Daten des Vereins.

- 7) Des Weiteren regelt eine ergänzende externe Datenschutzerklärung des Kammerchors Müllheim, die die Hauptversammlung beschließt.

§7 Austritt der Mitglieder

- 1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt oder dem Tod des Mitglieds.
- 2) Der Austritt ist schriftlich zu erklären.
- 3) Der Austritt wird wirksam mit dem Eingang der schriftlichen Austrittserklärung beim Vereinsvorstand.
- 4) Vorausbezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

§8 Ausschluss der Mitglieder

- 1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
- 2) Der Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig.
- 3) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
- 4) Der Vorstand kann die Mitgliedsrechte eines Mitglieds bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung außer Kraft setzen.

§9 Mitgliedsbeitrag

- 1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung jeweils für ein Geschäftsjahr festlegt.
- 2) Der Beitrag ist halbjährlich im Voraus zu zahlen.
- 3) In Einzelfällen kann der Vorstand aus sozialen Gründen Sonderregelungen treffen.
- 4) Über den Beitrag von Gastsängern entscheidet der Vorstand.

§10 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§11 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus 5 Chormitgliedern.
- 2) Er wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus deren Mitte auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
- 3) Die Aufgabenverteilung erfolgt durch einen Geschäftsverteilungsplan, insbesondere bestimmt der Vorstand aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n)
- 4) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein.
- 5) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- 6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Dauer seiner Amtszeit aus, so ist der Vorstand befugt, ein anderes Mitglied mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu beauftragen.

§12 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit der Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem Jahresgesamtleistungsvolumen über €2.000,- hinaus, insbesondere für die Aufnahme von Darlehen, die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§13 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen:

- 1) Im 1. Quartal des Geschäftsjahres
- 2) Wenn der Vorstand es mit einfacher Mehrheit beschließt.
- 3) Wenn der vierte Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet. Bei dessen Befangenheit oder Verhinderung bestimmt der Vorstand einen Versammlungsleiter.

§14 Form der Berufung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.
- 2) Die Einberufung der Versammlung muss unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

§15 Kassenprüfung

Vor der ordentlichen Mitgliederversammlung ist von zwei Personen, die nicht Mitglied des Vorstandes sind, die Kasse zu prüfen. Auf der Mitgliederversammlung ist der Kassenbericht vorzulegen und es sind die Kassenprüfer für das nächste Jahr zu bestimmen.

§16 Protokoll der Mitgliederversammlung

- 1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.
- 2) Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§17 Satzungsänderung

Änderungen der Satzung können nur auf einer Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§18 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.
- 2) Für den Fall der Auflösung bilden die zuletzt amtierenden Vorstandsmitglieder die Liquidatoren. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach dem § 47ff.BGB.
- 3) Bei der Auflösung des Vereins fällt das nach der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen an den „Förderkreis der Städtischen Musikschule Müllheim e.V.“, welcher es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Sollte der Förderkreis nicht mehr bestehen, fällt das Vermögen an die Stadt Müllheim, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, der Ausübung der Chor-Musik dienende Zwecke zu verwenden hat.